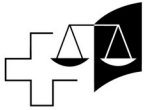


Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/02_2024

Lausanne, 2. Februar 2024

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 8. Januar 2024 ([9F 20/2022](#))

EGMR-Urteil zu Witwerrente: Revisionsgesuch gegenstandslos

Das Bundesgericht schreibt das Revisionsgesuch des Mannes als gegenstandslos ab, auf dessen Beschwerde hin der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) 2022 eine Verletzung des Diskriminierungsverbots bezüglich der Ausrichtung der Witwerrente festgestellt hatte. Nachdem sich die Eidgenossenschaft im Anschluss an den Entscheid des EGMR bereit erklärt hat, dem Betroffenen die entgangenen Rentenzahlungen zuzüglich Verzugszins auszurichten, ist eine Revision des ursprünglichen Bundesgerichtsentscheides von 2012 nicht mehr notwendig.

Artikel 24 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sieht vor, dass der Rentenanspruch eines Witwers bei Volljährigkeit des letzten Kindes erlischt. Für Witwen gilt diese Regelung nicht. Im Fall des Betroffenen hatte die zuständige Ausgleichskasse die Witwerrente 2010 eingestellt, nachdem seine jüngste Tochter 18 Jahre alt geworden war. Die diesbezügliche Beschwerde wies das Bundesgericht 2012 ab (Urteil [9C 617/2011](#)). Es kam zum Schluss, dass die fragliche Regelung zwar gegen den verfassungsmässigen Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau verstosse, die vom Gesetzgeber bewusst getroffene Ungleichbehandlung für das Bundesgericht jedoch verbindlich sei. Der EGMR (Grosse Kammer) kam 2022 auf Beschwerde des Mannes zum Schluss, dass die Schweiz durch das bundesgerichtliche Urteil die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verletzt habe (Artikel 14, Diskriminierungsverbot und Artikel 8, Recht auf Achtung des Privat- und

Familienlebens). Der Betroffene reichte in der Folge ein Gesuch um Revision des Bundesgerichtsentscheides von 2012 ein.

Das Bundesgericht tritt auf dieses Revisionsgesuch nicht ein, soweit es nicht gegenstandslos geworden ist. Stellt der EGMR eine Verletzung der EMRK fest, kann unter gewissen Bedingungen die Revision des beanstandeten Urteils verlangt werden. Vorausgesetzt wird unter anderem, dass die Revision notwendig ist, um die festgestellte Verletzung zu beseitigen. Der Streitgegenstand des Revisionsgesuchs wird durch das zu revidierende Urteil vorgegeben. Im bundesgerichtlichen Verfahren von 2012 beantragte der Betroffene die Weiterausrichtung der Witwerrente. Nach dem Entscheid der Grossen Kammer des EGMR erklärte sich die Eidgenossenschaft bereit, dem Betroffenen die entgangenen Rentenleistungen zuzüglich Verzugszins unabhängig von der Durchführung eines Revisionsverfahrens nachzuzahlen. Aufgrund dieser Bereitschaft der Eidgenossenschaft erweist sich eine Revision des ursprünglichen Urteils des Bundesgerichts nicht als notwendig, um die vom EGMR festgestellte Verletzung der EMRK zu beseitigen, zumal der Gesuchsteller den Nachzahlungsbetrag nicht substantiiert bestreitet. Das Revisionsgesuch ist in diesem Umfang somit als gegenstandslos abzuschreiben. Soweit der Betroffene den Ausgleich weiteren Schadens geltend macht, kann auf sein Revisionsgesuch nicht eingetreten werden.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter, Christine Magnin, Stellvertretende Medienbeauftragte
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 2. Februar 2024 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [9F_20/2022](#) eingeben.